An welche Preußische Behörde soll man sich wenden, wenn man eine Vorstellung, ein Gesuch oder eine Beschwerde einzureichen, oder eine Klage anhängig zu machen hat?

Ueber diese Frage werden theils nachstehende allgemeine Vorschriften, theils die weiterhin folgende Uebersicht des Geschäftskreises sämmtlicher Preußischen Staatsbehörden eine genügende Auskunft geben.

A. Allgemeine Vorschriften.

1. Nicht alle Gesuche und Anträge dürfen sogleich unmittelbar an Seine Königliche Majestät gebracht werden. Nach der Verfassung des Preußischen Staates sind für jede Art von Geschäften und Angelegenheiten gewisse Beamten, Gerichte und Kollegia bestimmt und angewiesen; an diese muß ein jeder zunächst sich wenden. Glaubt er bei deren Resolutionen und Entscheidungen sich nicht beruhigen zu können, so muß er seine Beschwerden bei dem ihnen unmittelbar vorgesetzten Landes-Kollegio anbringen; und wenn er auch bei diesem, seiner Meinung nach, keine Hülfe findet dieselbe bei dem gehörigen Ministerium nachsuchen.

So müssen zum Beispiel alle Justizsachen zu nächst bei den dazu bestellten Gerichten der ersten Instanz angebracht werden; wer über diese und ihr Verfahren sich mit Grunde beschweren zu können vermeint, muß an das Ober-Landes-Gericht der Provinz sich wenden: und wenn auch dieses ihm, seiner Ueberzeugung nach, zu seinem Rechte nicht verhilft, so muß er, in eigentlichen Prozessen und den nach den Gesetzen zulässigen Fällen, die dritte Instanz ergreifen, sonst aber bei dem Justiz-Ministerium sich melden. In rechtskräftig abgeurtheilten Rechtsstreitigkeiten aber, dürfen die Partheien

so wenig den König, als das Justiz-Ministerium mit Beschwerden behelligen.

Eben so muß derjenige, welcher in Polizei- und ökonomischen Angelegenheiten, in Nahrungs- und Gewerbesachen, oder wegen öffentlicher Abgaben und Prästationen etwas suchen will, zuerst das Domänenamt, den Magistrat oder die sonstige Polizei-Obrigkeit des Ortes antreten. Wenn er gegen diese Beschwerde zu haben vermeint, bei der Regierung der Provinz sich melden; und wenn auch diese ihm, seiner Meinung nach, nicht die gehörige Hülfe widerfahren läßt, seine Klagen darüber an das betreffende Ministerium gelangen lassen.

Nur derjenige, welcher in seiner Sache diese Stufenfolge der Instanzen gehörig beobachtet hat, von einem oder dem andern Ministerium aber zurückgewiesen ist, und gleichwohl sich überzeugt hält, daß sein Gesuch nicht hinlänglich erwogen, oder seinen Beschwerden nicht gesetzmäßig abgeholfen worden, kann an Seiner Majestät allerhöchste Person sich wenden, und auf Höchstdero eigene Prüfung und Entscheidung antragen.

2. Es muß aber auch ein jeder, der einen solchen Schritt thun will, sorgfältig erwägen, ob sein Anbringen und Gesuch in der Wahrheit und Gerechtigkeit wirklich gegründet sei.

Durch heilsame Gesetze, durch sorgfältige Auswahl der zu deren Vollziehung bestellten Personen, durch ununterbrochene genaue Aufsicht über dieselben, und durch die strenge Verantwortlichkeit, welcher sie insgesammt vom Niedrigsten bis zum Höchsten unterworfen sind, ist dafür gesorgt, daß nicht leicht irgend jemand im Staate widerrechtlich gedrückt, oder nach bloßer Willkühr und Leidenschaft gehandelt werden kann; und besonders haben die höheren Kollegia und Instanzen die gegründete Vermuthung für sich, daß sie, ihren Pflichten getreu, die an sie gelangenden Beschwerden sorgfältig prüfen und gesetzmäßig abthun.

Ein jeder also, dessen Gesuche und Anträge in der vorgedachten Stufenfolge angebracht, untersucht und verworfen worden, muß in die Güte seiner eigenen Sache ein gerechtes Mißtrauen setzen. Er muß es sich selbst sagen, daß ein Verlangen, welches von so vielen rechtschaffenen und unpartheiischen Sachverständigen

wiederholt geprüft und für unzulässig erklärt worden, den Gesetzen und Rechten wohl nicht gemäß sein könne. Er muß den Gründen, die ihm vorgehalten werden, willigen Eingang verstatten, und die Bedeutungen und Belehrungen seiner Vorgesetzten nicht bloß um deßwillen verwerfen, weil sie mit seinen Wünschen oder mit seinen Begriffen oder vorgefaßten Meinungen nicht übereinstimmen. Besonders muß er sich erinnern, daß, nach den zur Sicherstellung des Eigenthums und der Rechte durchaus nothwendigen Vorschriften der Gesetze, gegen rechtskräftige, besonders in dritter Instanz der Prozeßordnung gemäß ergangene Urtel, keine fernere Rechtsmittel statt finden, sondern jeder getreue und gehorsame Unterthan, selbst gegen seine eigene Ueberzeugung, schon um des allgemeinen Besten und der öffentlichen Ordnung willen, sich dabei lediglich beruhigen müsse.

Es muß daher ein jeder, welcher bei dem König unmittelbar Beschwerde anbringen will, die Sache zuvor nochmals auf das genaueste überlegen, sich allenfalls des Raths sachverständiger Männer bedienen, nicht aber an unbefugte Winkelkonsulenten oder sogenannte Bauernadvokaten sich wenden, und den Eingebungen solcher unwissenden und eigennützigen Rathgeber blindlings folgen. Denn obgleich Seine Königliche Majestät ausdrücklich erklärt haben, daß keinem Ihrer getreuen Unterthanen der Zutritt zum Throne versperrt sein solle, Sie vielmehr jede wahre und gegründete Klage willig anhören, und auf das genaueste untersuchen lassen, und, wenn sie erheblich befunden wird, mit der strengsten Gerechtigkeit abstellen werden: so haben doch auch im Gegentheil alle diejenigen, welche aus störrigem Eigensinn und unbedeutsamer Rechthaberei, oder gar aus Ungehorsam, und in der Hoffnung, durch Ungestüm und Zudringlichkeit Machtsprüche und widerrechtliche Verfügungen zu erschleichen, Seine Königliche Majestät mit grundlosen Beschwerden und Anträgen behelligen, oder Unwahrheiten und boshafte Verunglimpfungen ihrer Obrigkeiten und Vorgesetzten sich erlauben, die strengste und nachdrücklichste Ahndung solcher Widerspenstigkeit und Bosheit, nach den Gesetzen, ganz unfehlbar zu gewärtigen.

3. Jeder an den König, den Staatskanzler und die Ministerien gerichteten Vorstellung müssen die

vorhergehenden Resolutionen der Instanzen und, wenn von eigentlichen Prozessen die Rede ist, die ergangenen Urtheile und Bescheide vollständig und urschriftlich beigelegt werden; damit eines Theils erhellen möge, ob der Supplikant den ordentlichen Gang der Instanzen gehörig beobachtet habe, und damit andern Theils Seine Majestät die Verfügungen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, Selbst einsehn und beurtheilen können, was deßhalb weiter zu veranlassen sei; mithin die Rückfragen und Berichtserforderungen, welche die Arbeit ohne Noth vermehren und die Sache aufhalten, möglichst vermieden werden.

4. Die bei dem König anzubringenden Gesuche müssen in einer deutlichen und verständlichen Schreibart abgefaßt sein, damit aus selbigen ersehen werden könne, was der Gegenstand des Anbringens oder der Beschwerde sei, wo die Sache bisher verhandelt worden, und was der Supplikant eigentlich verlange. Der Name des Supplikanten und der Ort seiner Wohnung, oder wo er anzutreffen ist, müssen deutlich und leserlich ausgedrückt sein. Besonders müssen Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinen eingereicht werden sollen, nicht bloß die allgemeine Unterschrift: Gemeine zu * * * führen; sondern diejenigen, Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, müssen ihre eigenen Namen darunter setzen.

Jeder, welcher fähig ist, einen solchen deutlichen schriftlichen Vortrag abzufassen, kann seine Vorstellung selbst aufsetzen. Auch kann ein jeder sich dazu der Hülfe eines Freundes oder Bekannten bedienen; oder auch an einen der in allen Gegenden des Landes angesetzten Justiz-Kommissarien sich wenden, welche schuldig sind, allen Parteien ohne Unterschied des Standes und Vermögens, sobald sie nur nicht wider die Gesetze etwas suchen und bitten, mit ihrem Amte an die Hand zu gehen.

Es muß jedoch ein jeder, welcher im Namen eines Andern eine solche Bittschrift abfaßt, zugleich seinen eigenen Namen darunter setzen, oder in Entstehung dessen, gewärtigen, als ein unbefugter Winkelschriftsteller angesehen und behandelt zu werden.

Damit es aber auch besonders den Leuten aus dem Bauer- und gemeinen Bürgerstande in keinem Falle und unter keinen Umständen an Gelegenheit fehlen möge,

ihre Gesuche schriftlich aufsetzen zu lassen; so ist die Veranstaltung getroffen worden, daß nicht nur bei allen Regierungen, Ober-Landes- und Landgerichten und andern oberen Kollegiis, sondern auch bei allen Gerichten im Lande, an der gewöhnlichen Versammlungs- oder Gerichtsstelle, zu allen Zeiten sachverständige Personen bereit sein werden, dergleichen Leute, welche etwas zu suchen oder anzubringen haben, mit ihrem Vortrage, und also auch mit denen an Seine Majestät zu richtenden Gesuchen, zu vernehmen, und dieselben zum Protokoll umständlich niederzuschreiben. Diese Protokollanten müssen solche Gesuche jedesmal unweigerlich aufnehmen, ohne Unterschied, ob die Sache vor dieses oder ein anderes Gericht oder sonstige Behörde ressortire. Auch können und müssen sie zwar, wenn sie finden, daß das Gesuch unstatthaft oder unzulässig sei, oder daß es sich zur unmittelbaren Anbringung bei Seiner Königlichen Majestät noch nicht qualifizire, den Supplikanten darüber zu bedeuten und zu belehren suchen, oder ihn an diejenige Instanz, wohin die Sache eigentlich gehört, und wo sie betrieben werden muß, verweisen. Wenn aber der Supplikant sich nicht bedeuten lassen will, so muß dennoch sein Anliegen getreulich zum Protokoll niedergeschrieben, und ihm dies Protokoll, auf sein Verlangen, zugestellt werden, um dasselbe an seine Königliche Majestät weiter zu befördern.

5. Alle an den König gerichtete Vorstellungen müssen in der Regel auf die Post gegeben werden. Es ist durchaus unnöthig, wenn, wie so oft geschieht, Leute aus den entlegensten Gegenden weite und kostbare Reisen thun, bloß um ihre Vorstellungen bei Seiner Majestät selbst abzugeben, oder, wie sie irrigerweise vermeinen, ihrer Sache durch mündlichen Vortrag einen günstigen Eingang zu verschaffen. Offenbarer Mißbrauch aber ist es, wenn Stadt- oder Dorfgemeinden, um solche Beschwerden anzubringen und zu betreiben, zahlreiche Deputirten anher senden, welche nicht nur ihre eigenen Wirthschaften und Gewerbe versäumen, sondern auch durch schwere Reise- und Zehrungskosten die Gemeinden erschöpfen und in Schulden stürzen. Dergleichen Gemeinden und Deputirte sollen daher von den Gerichts- und Polizeibehörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten, und in ihre Heimath

zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden über den Inhalt derselben näher zu Protokoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Finden sie sich dennoch persönlich ein, um zu supplizíren, so sollen die vorgedachten Strafen gegen sie in Anwendung gebracht werden.

Seine Majestät haben die gemessensten Anstalten getroffen, daß jedes zu Allerhöchstdero Erbrechung addressirte und auf die Post gegebene Schreiben ganz unfehlbar in Ihre Hände kommen muß; und jeder, welcher sich dieses Weges bedient, kann zuverlässig versichert sein, daß auf selbigem seine Bittschrift an Seine Königliche Majestät gelangen, und er eben so die Resolution in seinem gewöhnlichen Wohnorte zugestellt erhalten werde.

Ein jeder also, welcher bei dem König etwas anbringen und suchen will, hat sich nach diesen deutlichen und bestimmten Anweisungen auf das genaueste zu achten.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht befolgt; wer seine Majestät mit Sachen, welche vor Allerhöchstdieselben unmittelbar nicht gehören, behelligt; wer die geordneten Instanzen übergeht; wer seiner Vorstellung die vorigen Resolutionen und Bescheide nicht beilegt; der hat es sich selbst beizumessen, wenn auf seine Bittschrift nichts verfügt, und diselbe allenfalls nur an die Behörde zur weiteren Veranlassung und Vorbescheidung zurückgeschickt wird.

Gegen die unruhigen und unbedeutsamen Querulanten aber, die sich nicht weisen und belehren lassen wollen, die Seine Majestät, gegen eigenes Bewußtsein und Ueberzeugung, mit Unwahrheiten behelligen, oder welche sogar mit grundlosen Verläumdungen und Schmähungen gegen ihre Vorgesetzten und Obrigkeiten hervortreten, imgleichen gegen die unbefugten Konsulenten und Schriftsteller, die ein Gewerbe daraus machen, gemeine Leute zum unbedeutsamen Queruliren aufzuwiegeln, und sie darin durch Rath und Beistand zu unterstützen, erneuern und bestätigen Seine Majestät hiermit alle in dem allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung, in dem Edikt vom 10ten Julius 1787 und sonst ergangene Strafgesetze, wornach dergleichen Vergehungen mit Gefängniß, und, nach Befinden der Umstände, mit Zuchthaus- oder Festungs-

arbeit geahndet werden sollen; und werden diese Strafen an den Uebertretern, ohne weitere Nachsicht und Schonung, in aller ihrer Strenge vollziehen lassen.

Insbesondere ist festgesetzt, daß muthwillige Querulanten 14 Tage bis 4 Wochen mit Gefängnißstrafe belegt, im Wiederholungsfalle aber diese Strafe verdoppelt werden soll.

Nach eben diesen Bestimmungen sollen diejenigen bestraft und behandelt werden, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für andere zu fertigen. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14 tägiger Strafe in einem Gefängniß, einer Arbeits- oder Besserungsanstalt, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

Geschäftskreis der Staatsbehörden.

Im Allgemeinen zerfallen die Gegenstände, welche bei den Staatsbehörden verhandelt werden, in zwei Hauptklassen: in Verwaltungsangelegenheiten und in Justiz-Sachen.

A. Verwaltungs-Sachen.

In den Städten bilden die Magistrate die erste Verwaltungsbehörde, auf dem Lande die Landräthe in ihren Kreisen. Von beiden gehen die Sachen an die Regierungen, von diesen an die betreffenden Ministerien, und dann an den König. Zu den Verwaltungsangelegenheiten gehören nachbenannte Gegenstände; (die zuerst angezeigte Behörde ist die untere, auf welche die höhern folgen.)

1. Landeshoheits-, ständische, Landesgrenz- und Huldigungs-Sachen, Bekanntmachungen durch die Amtsblätter: die Regierung der Provinz; das Ministerium des Innern.